

Bebauungsplan
an der Pfarrstraße
Umfassend die Flurnummer
245/10 und 244

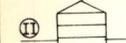
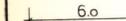
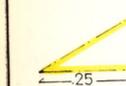
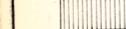
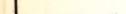
No. 33

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Satzung

- A) Festsetzungen
- Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 3 BauNVO als "Reines Wohngebiet" ausgewiesen.
 - Die Einzelgrundstücke dürfen nicht kleiner als 275 qm sein.
 - Die Dacheindeckung erfolgt in rotbrauner oder roter Ziegelddeckung.
 - Als Einfriedung wird festgesetzt:
Entlang der Straßenbegrenzungslinie Maschendrahtzaun mit Hinterpflanzung oder Gartenmauer in heller Farbe. Höhe 1.20 m.
 - Soweit Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, sind diese in gleicher Länge, Höhe und Dachneigung zusammenzubauen.

b.) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHNEIGUNG 24-30° SATTELDACH GRZ 0.30 GFZ 0.40 TRAUFGHÖHE MAX. 6.00 ÜBER GELÄNDE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN SOWIE SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	GRENZLINIE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER
	FIRSTRICHTUNG
	MASSANGABE IN METERN
	INNERHALB DES SICHTDREIECKES IST DIE BEPFLANZUNG, STAPELUNG UND BEBAUUNG JEDLICHER ART VON MEHR ALS 1m HÖHE ÜBER STRASSENÜBERKANTE UNZULÄSSIG
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
	BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE
	BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
	FLURNUMMER
	DAS GEBIET LIEGT IM LÄRMSCHUTZBEICH EINES MILITÄRFLUGPLATZES (LÄRMSCHUTZZONE III) IM EINZELBAUVOLLZUG SIND DAHER ENTSPRECHEND UMFANGREICHE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH
	AUFZUHEBENDE GRENZE

Verfahrenshinweise

1.) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 14. Juli 1975 bis 14. August 1975 in Zi. Nr. 118 Gemeindeverw. Olching öffentlich ausgelegt.

(Siegel) Olching, den 22. Oktober 1975



Haidachler
(Haidachler) (Bürgermeister)
1. Bürgermeister

2.) Die Gemeinde Olching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. 8. 1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Olching, den 22. Oktober 1975
Haidachler
(Haidachler) (Bürgermeister)
1. Bürgermeister

3.) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 14-9-1976 AZ 220/2-6102 FFB 32-6 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Delegationsverordnung vom 4. 12. 1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.



München, den 21.12.1978
Dr. Simon
Abteilungsleiter

Die Genehmigung ist am 26.04.78 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 h und am Mittwoch von 16.00 bis 18.00 h zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Olching, den 28.11.1978
(Gemeinde) Gemeinde Olching

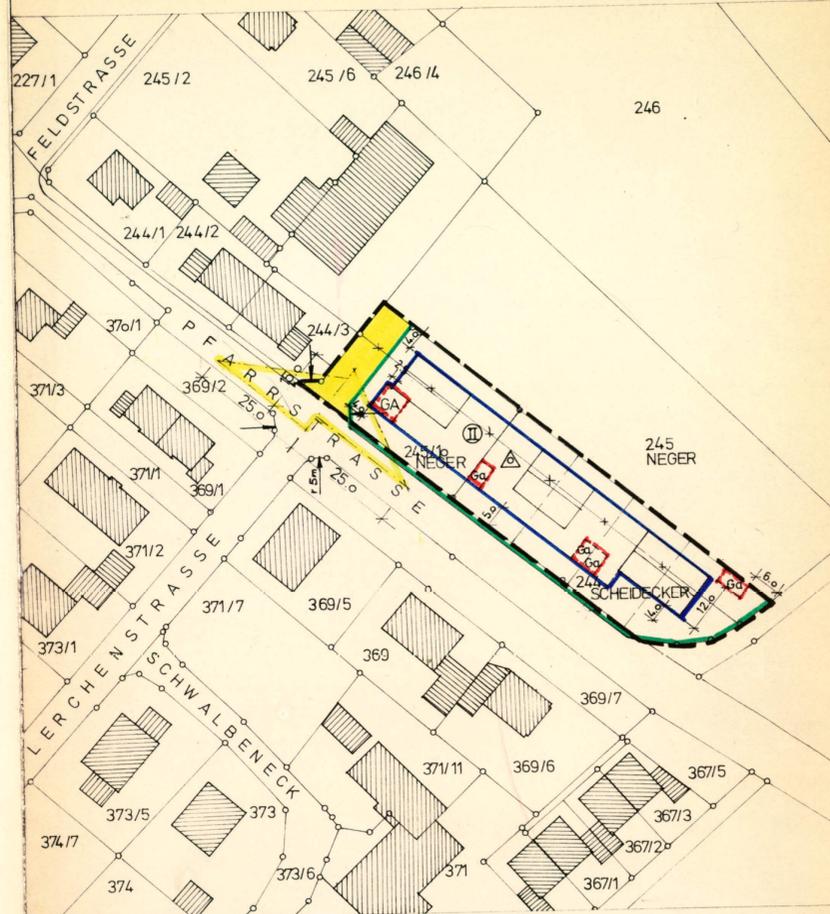


Haidachler
(Haidachler) (Bürgermeister)

Hinweise

- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- Die Abwasserbeseitigung muß im Trennsystem durch Anschluß sämtlicher Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des AVA vor Bezug erfolgen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- Für die Errichtung von Niederschlagsbeseitigungsanlagen und die Ableitung außerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- Von eventuell vorhandenen Entwässerungsgräben und Bächen ist ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Begrenzungen von 5 bzw. 10 m einzuhalten. Bei geringeren Abständen ist das Wasserwirtschaftsamt München zu hören. Gegen die hohen Grundwasserstände (HHW - 2,0 m und OK Gelände) ist jedes Bauvorhaben eigens zu sichern.
- Im Einzelbauvollzug ist ein Luftschalldämmmaß von mindestens 35 dB (A) für sämtliche Außenbauanteile zur Auflage zu machen.

BEBAUUNGSPLAN
AN DER PFARRSTRASSE



M=1:1000
OLCHING DEN 29.1.75

GEÄNDERT AM 19.6.75
AM 25.8.75
AM 4.5.77

DER PLANFERTIGER:
HORST A. BREHMER
ARCHITEKT B.A.B.
8031 OLCHING
SCHWOJERSSTRASSE 44 • TEL. 089 49 7875